

**Satzung der Bürgerstiftung Neckarwestheim  
in der Fassung vom 19. März 1997**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die von der Gemeinde Neckarwestheim errichtete Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Neckarwestheim". Sitz der Stiftung ist Neckarwestheim.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 31 Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 101 Gemeindeordnung.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung trägt bei zur Erfüllung von kulturellen, sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zwecken durch und für die Gemeinde Neckarwestheim, für ihre Einwohner sowie für die örtlichen Einrichtungen, Organisationen und Institutionen und für Einrichtungen, Organisationen und Institutionen mit örtlichem Bezug.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Stiftung unter anderem fördern durch:
  - Unterstützung von Besuchen von Einwohnern in Freibädern und Hallenbädern in der Umgebung
  - Organisation von Bäderfahrten
  - Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen bzw. Unterstützung von Veranstaltungsbesuchen von Einwohnern
  - Unterstützung der Arbeit der Gemeinde Neckarwestheim und von gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen
  - Gewährung von einmaligen und laufenden Zuschüssen an die Gemeinde Neckarwestheim für die Erfüllung von kulturellen, sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zwecken durch die Gemeinde Neckarwestheim
  - Unterstützung bzw. Durchführung von Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Heimatpflege und Völkerverständigung.

**§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Zur Bildung des Stiftungsvermögens stellt die Gemeinde Neckarwestheim ein Stiftungskapital von 10.000.000 DM zur Verfügung.
- (2) Zur Aufstockung des Stiftungsvermögens können Zustiftungen von natürlichen und juristischen Personen durch die Stiftung angenommen werden.

#### § 4 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind in dieser Reihenfolge zu verwenden:
  - a) zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - b) zur Zuführung zum Stiftungsvermögen zum Ausgleich der eingetretenen Geldentwertung,
  - c) zur Zuführung an die Allgemeine Rücklage gemäß Abs. 3,
  - d) zur Aufstockung des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung bildet zur Sicherung der Haushaltswirtschaft (i.d.R. zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts) eine Allgemeine Rücklage. Die Rücklagenhöhe wird auf 3 % des jeweiligen Stiftungsvermögens begrenzt.

#### § 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden und den jeweiligen Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde Neckarwestheim.
- (3) Vorstand der Stiftung und Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Neckarwestheim.
- (4) Die Zuständigkeiten des Stiftungsrates und des Vorstands regeln sich nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Neckarwestheim für Gemeinderat und Bürgermeister.
- (5) Für den Geschäftsgang der Sitzungen des Stiftungsrates gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Sitzungen des Gemeinderats.
- (6) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Entschädigung gilt die Satzung der Gemeinde Neckarwestheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### § 6 Verwaltungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Gemeinde Neckarwestheim.
- (2) Die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

### § 7 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Satzung und der Stiftungszweck können durch Beschluß des Stiftungsrates geändert werden. Die Stiftung kann aufgrund wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse durch Beschluß des Stiftungsrates aufgehoben werden.
- (2) Der Beschluß über die Änderung der Satzung bzw. des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

### § 8 Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke (§ 2) ist es zulässig im Sinne von § 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz, jährlich maximal ein Zehntel des Stiftungsvermögens zu verwenden. Zunächst sind jedoch vorhandene Mittel der Allgemeinen Rücklage gemäß § 4 zu verwenden.
- (2) Ein Beschluß im Sinne von Absatz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Neckarwestheim.

### § 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.